

Bildschirmarbeitsbrillen und Bildschirmsehtests

Eine Bildschirmarbeitsbrille ist eine Sehhilfe für den Sehabstand zwischen Augen und Bildschirm. In der **Bildschirmarbeitsverordnung** ist genau geregelt, welche Voraussetzungen für eine Verwendung einer Bildschirmarbeitsbrille notwendig sind.

Mit dem Einsetzen der **Alterssichtigkeit (Presbyopie)** können Probleme beim notwendigen Blickwinkel zwischen Lesebereich und Bildschirm auftreten. Normalerweise liegen **Lesebereiche 30-40 Zentimeter** entfernt, während der **Bildschirm-Abstand bei 60-70 Zentimetern** liegt. **Üblicherweise reichen bis zu einem Alter von 40-50 Jahren Universalstärkebrillen** aus. Diese werden auch an Bildschirmarbeitsplätzen verwendet. Vor der Verordnung einer Arbeitsbildschirmbrille sollte sichergestellt sein, dass die **im Alltag verwendete Universalbrille optimal angepasst und eingestellt** ist. Eine Bildschirmbrille ist keine Zweitbrille für das Büro.

Die Bildschirmarbeitsverordnung sieht vor, dass Arbeitnehmenden an **Bildschirmarbeitsplätzen spezielle Brillen** zur Verfügung gestellt werden müssen, **wenn normale Sehhilfen nicht verwendet werden können**. In diesen Fällen müssen die Arbeit-/Dienstgebenden die Kosten für eine Bildschirmbrille übernehmen – in „zweckmäßiger“ (also einfacher) Ausführung.

Dabei gibt es **drei unterschiedliche Varianten**:

- **Monofokalbrillen** mit Gläsern in **einheitlicher Stärk**. Diese reichen meist völlig aus, sofern keine Leseaufgaben und/oder Publikumsverkehr zur täglichen Arbeit zählen.
- **Bifokalbrillen** mit **zwei unterschiedliche Stärken**: Für das Lesen und den Monitor.
- **Trifokalbrillen** mit **drei unterschiedlichen Stärken**: Für das Lesen, die Entfernung zum Bildschirm und für weiter entfernte Fokuspunkte – etwa Publikumsverkehr.

Bei **Bildschirmbrillen** selbst kommt es auf **folgende Faktoren** an:

- Damit keine störenden Lichtreflexe auftreten, **sollten** diese **entspiegelt sein**.
- **Getönte Gläser** – auch Blaulichtfilter oder mit automatischer Tönung – **eignen sich nicht als Bildschirmbrillen**, da sie scharfes Sehen verringern.
- **Herkömmliche Gleitsichtbrillen eignen sich nicht für die Bildschirmarbeit**, denn der Nahsichtbereich befindet sich im unteren Brillenrand und kann durch damit einhergehende Zwangshaltungen Nacken- und Rückenschmerzen hervorrufen.

Gemäß §68 ASchG, §67 B-BSG und §41 BSG haben Arbeitnehmende das **Recht auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens**, wenn sie durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden ihrer Tagesarbeitszeit am Bildschirmgerät, oder durchschnittlich mehr als 3 Stunden (mit Unterbrechungen) ihrer Tagesarbeitszeit am Bildschirmgerät beschäftigt sind – vor Aufnahme der Bildschirmarbeit und danach in regelmäßigen Abständen (3 Jahre), sowie bei Beschwerden (z.B.: Brennende/tränende Augen, verschwommen Sehen, Kopfschmerzen).

Bildschirmsehtest (Achtung: dieser ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung):

- Überprüfung der Sehschärfe und Untersuchung des sonstigen Sehvermögens durch eine(n) Arbeitsmediziner*in oder Arbeitsmedizinische Fachassistenz mittels Sehtestgerät, bezogen auf die **Bildschirm-Distanz**.
- Erläuterung des Untersuchungsergebnisses und Besprechung eventuell notwendiger Maßnahmen, wie Pausengestaltung etc.
- Beratung des Arbeitnehmenden hinsichtlich der augengerechten Aufstellung des Bildschirmgerätes.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Ihre Präventivkräfte des AMD Salzburg gerne zur Verfügung. Besuchen Sie auch unsere Homepage **www.amd-sbg.at**.